

**Informationen über die fünf wichtigsten Ausführungsplätze
der fima Vermögensverwaltung GmbH (fima)
sowie die erreichte Ausführungsqualität für das Jahr 2021**

(gem. Anhang II Tabelle 1 Delegierte Verordnung (EU) 2017/576)

Durch MiFID II entsprechend den o.a. Regelungen wurde eine Pflicht begründet, eine jährliche Veröffentlichung der fünf Ausführungsplätze für jede Art von Finanzinstrumenten eingeführt, die – ausgehend vom Handelsvolumen – am wichtigsten sind. Weiterhin sind zusammenfassende Informationen über die an diesen Ausführungsplätzen erreichte Ausführungsqualität zu veröffentlichen. Laut ESMA sollten die Berichte mindestens 2 Jahre auf der Webseite bereitgestellt werden.

Für sog. „Privatanleger“ im Sinne der Definitionen des WpHG gilt:

Die fima führt ausschließlich als Wertpapierdienstleistung die Finanzportfolioverwaltung durch. In dieser Funktion werden keine Kundenaufträge sondern eigene Aufträge im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats an die Depotbank zur Ausführung übermittelt. Folglich sind diese eigenen Aufträge nicht von § 82 Abs. 9 WpHG, Art. 65 Abs. 6 Satz 3 DVO MiFID II und Art. 27 Abs. 6 MiFID II erfasst.

Selbst wenn die fima über die Finanzportfolioverwaltung hinaus Aufträge von Kunden (im Anschluss an eine Anlageberatung oder beratungsfrei) an die Depotbank weiterleitet, liegt keine „Ausführung“ an einem „Handelsplatz“ im Sinne von § 82 Abs.9 WpHG und Art. 27 Abs.6 MiFID 2 vor. Die Ausführung von Kundenaufträgen (im Anschluss an eine Anlageberatung oder beratungsfrei) durch Ordererteilung an eine Depotbank ist auch nicht von Art. 65 Abs.6 Satz 3 DVO MiFID 2 erfasst. Zunächst fehlt der Kommission insoweit die Regelungskompetenz, weil in Art. 27 Abs.6 MiFID 2 nur den Mitgliedsstaaten diese Regelungsbefugnis übertragen wurde. Der deutsche Gesetzgeber hat mit Art. 82 Abs.9 WpHG davon Gebrauch gemacht. Die nach der deutschen Fassung des Art. 65 Abs.6 Satz 3 DVO MiFID erforderliche Weiterleitung „auf Handelsplätze“ liegt bei einer Beauftragung einer Depotbank nicht vor. Auch die nach der englischen Fassung erforderliche Weiterleitung „for execution“ ist im Lichte der Vorgaben des Art. 27 Abs.6 MiFID 2 nur bei einer Ausführung an einem Handelsplatz gegeben.

Fazit: Eine Verpflichtung für jede Gattung von Finanzinstrumenten über die ausgehend vom Handelsvolumen fünf wichtigsten Ausführungsplätze zu informieren, besteht für die fima nicht.

Nachfolgend geben wir die fünf wichtigsten depotführenden Kreditinstitute an. Die Reihenfolge der genannten Depotbanken erfolgt absteigend, gemessen am prozentualen Anteil des über diese Bank abgewickelten Handelsvolumens am gesamten Handelsvolumen der jeweiligen Kategorie von Finanzinstrumenten.

Geschäftsjahr 2021 (01.01.-31.12.)		
Kategorie des Finanzinstruments	Aktien / Renten / Investmentfonds	
Angabe, ob im Vorjahr im Durchschnitt < 1 Handelsgeschäft pro Geschäftstag ausgeführt wurde	Nein	
Die 5 depotführenden Lagerstellen (Abwicklungsbanken), die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind (in absteigender Reihenfolge nach Handelsvolumen)	Anteil des Handelsvolumens als Prozentsatz des gesamten Volumens in dieser Kategorie	Anteil der ausgeführten Aufträge als Prozentsatz aller Aufträge in dieser Kategorie
DAB BNP Paribas	99,86%	99,75%
Deutsche Bank	0,10%	0,02%
UBS Switzerland AG	0,04%	0,22%

Hinzufügung, Streichung oder Austausch von Banken bzw. Ausführungsplätzen im Geschäftsjahr 2021:
Es ergab sich keine Änderung bei den ausgewählten Depotbanken.

Geschäftsjahr 2020 (01.01.-31.12.)		
Kategorie des Finanzinstruments	Aktien / Renten / Investmentfonds	
Angabe, ob im Vorjahr im Durchschnitt < 1 Handelsgeschäft pro Geschäftstag ausgeführt wurde	Nein	
Die 5 depotführenden Lagerstellen (Abwicklungsbanken), die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind (in absteigender Reihenfolge nach Handelsvolumen)	Anteil des Handelsvolumens als Prozentsatz des gesamten Volumens in dieser Kategorie	Anteil der ausgeführten Aufträge als Prozentsatz aller Aufträge in dieser Kategorie
DAB BNP Paribas	99,91%	99,89%
Deutsche Bank	0,02%	0,01%
UBS Switzerland AG	0,07%	0,09%

Hinzufügung, Streichung oder Austausch von Banken bzw. Ausführungsplätzen im Geschäftsjahr 2020:
Es ergab sich keine Änderung bei den ausgewählten Depotbanken.

Zusammenfassung der erreichten Ausführungsqualität

(gemäß Art. 3 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2017/576)

Die fima Vermögensverwaltung GmbH leitet Anlageentscheidungen grundsätzlich nicht unmittelbar an Handelsplätze weiter, sondern an die jeweilige Depotbank des Kunden, die die Aufträge ausführt. Durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Banken wirkt die fima Vermögensverwaltung GmbH auf die bestmögliche Ausführung der Handelsentscheidungen hin.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung haben wir nach Artikel 65 der DVO 2017/565 im bestmöglichen Interesse unserer Kunden zu handeln und alle hinreichenden Maßnahmen zu treffen, um für unsere Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Um diesen Vorgaben nachzukommen, wählen wir die ausführenden Einrichtungen so aus, dass deren Ausführungsgrundsätze die bestmögliche Auftragsausführung gewährleisten, insbesondere das bestmögliche Ergebnis für unsere Kunden erreicht wird. Das bestmögliche Ergebnis orientiert sich am Gesamtergebnis, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten (einschließlich der Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, Kosten für Clearing und Abwicklung sowie allen sonstigen Gebühren) ergibt.

Während der laufenden Geschäftsbeziehung überwachen wir, ob die ausführenden Einrichtungen die Aufträge im Einklang mit ihren Ausführungsgrundsätzen ausführen. Einmal jährlich überprüfen wir die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen und würden bei Bedarf Änderungen an der Auswahl vornehmen.

Es bestehen keine engen Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsame Eigentumsverhältnisse betreffend Banken bzw. Ausführungsplätze. Es liegen keine besonderen Vereinbarungen mit Banken bzw. Ausführungsplätzen betreffend geleistete oder erhaltende Zahlungen sowie erhaltene Abschläge, Rabatte oder sonstige nicht-monetäre Leistungen vor. Ein konsolidierter Datenticker wird nicht genutzt.

Im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung überwachen wir regelmäßig, ob die ausführenden Einrichtungen die Aufträge im Einklang mit ihren Ausführungsgrundsätzen ausführen. Dies erfolgt anhand der Ausführungsbestätigungen bzw. Wertpapierabrechnungen, die wir von den ausführenden Einrichtungen erhalten.

Die fima Vermögensverwaltung GmbH macht keine Unterschiede bei den Ausführungen für Privatkunden und Professionelle Kunden.

Nürnberg, im Februar 2022

fima Vermögensverwaltung GmbH
Erlenstegenstr. 40
90491 Nürnberg